

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Osterburg wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Osterburg Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirkes gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten,

soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgeben und soweit sie im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschafts-(Betriebs-)Jahre ein Einkommen von mehr als 10 000 Mark bezogen haben.

In der Steuererklärung ist dem Einkommen des Ehemannes das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben — und das Einkommen seiner zu Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge, Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mit Ausnahme jedoch des Arbeitseinkommens der Kinder zuzurechnen.

Dem Steuerpflichtigen wird zur Vermeidung von Rückfragen dringend empfohlen, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnisse seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- und Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anderenfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden ergebenst aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit

vom 15. März bis 15. April 1921

bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen vom 12. März ab bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt werktäglich, aber nur in der Zeit von 9–12 Uhr vormittags, zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetze zu entrichtende Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Verurteilung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabaabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkürzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angedrohte Geldstrafe (§ 267 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen,

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
- b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,

aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt auf Verlangen Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke, die den Einkommensteuerklärungsvordrucken beiliegen oder falls eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung nicht in Frage kommt, bei den Ortsbehörden und beim Finanzamt erhältlich sind.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt, die ebenfalls in der Zeit vom 15. März bis 15. April bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen ist.

Auch wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung verpflichtet sein.

Osterburg, den 1. März 1921.

Das Finanzamt.



Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden;
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgeldern, Abrechnungsgeldern, Kontoforrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen und Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparkassen- und Bankzinsen);
3. vererbte Rentenbezüge;
4. Diskontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schatzwechsel;
5. alle ausländischen Kapitalerträge, auch aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragssteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Diskontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die feinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage anzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung am Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, anderenfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden ergebenst aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen vom 12. März 1921 ab bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugesandt worden ist.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig; geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt werktäglich, aber nur in der Zeit von 9-12 Uhr vormittags zu

Protokoll entgegengenommen. Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung).

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Osterburg, den 1. März 1921.

Finanzamt.

Viehverwertungs-Genossenschaft für den Kreis Osterburg, Altm.

Fernsprecher 541

Unsere

1250 Mitglieder.

8. Zucht-, Nutzvieh- u. Pferde-Versteigerung

findet bestimmt am

17. März 1921 in Osterburg, Altmark im „Berliner Hof“ statt.

Anmeldungen sind bis zum 7. März cr. an die Geschäftsstelle der Viehverwertungs-Genossenschaft für den Kreis Osterburg, Wilhelmstraße 7 einzureichen.

Asthma

kann geheilt werden. Sprechstunden in Stendal, Prinzenstraße 13 jeden Sonntag von 10-1 Uhr.

Dr. med. Alberts,

Spezialarzt, Berlin S. W. 11

Margarine

Solo Pfund 13 Mark
Neutral Pfund 12 Mark
in frischer Ware empfiehlt
F. W. Schröder.

Pa. Grudekoks

markenfrei, empfiehlt
Seedorff,
Töbelsmannstr. 36.
Ein kleineres

Waschfaß

zu verkaufen
Breitestraße 80.

Heringe

a. Stück 1.50 Mark.
empfehlen
F. W. Schröder.

Autogene Schweißarbeiten

jeder Art
führt sachgemäß aus
A. Rautmann,
Blöbe,
Tel. 60.